

**Friedhofs - Gebührensatzung
für den Friedhof der
Ev. Kirchengemeinde Weitmar
vom 15.April 2016**



Die Evangelische Kirchengemeinde Weitmar vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13.Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Ev. Kirchengemeinde Weitmar und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4
Nutzungsgebühren**

(1) Rasen-Reihengemeinschaftsgrabstätten einschl. Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin incl. Stein und Inschrift		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre)	2230,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	1522,00	Euro

(2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1310,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	715,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	44,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	24,00	Euro

(3) Wahlgemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin incl. Stein und Inschrift		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	3260,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1815,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	109,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	61,00	Euro

**§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 22. Oktober 1993 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 9,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Unterhaltung der Außenanlagen
- b. Versicherungsleistungen und Grundsteuer
- c. Wasser- und Stromkosten

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	215,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	993,00	Euro
c) Urnenbeisetzung	298,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Kirche anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	68,00	Euro
b) Orgelspiel	60,00	Euro
c) Benutzung der Leichenkammer pauschal	62,00	Euro
d) Grabausgrünen und Dekoration Sarg	85,00	Euro
e) Grabausgrünen und Dekoration Urne	30,00	Euro
f) Zusatzgebühren bei Bestattungen / Beisetzungen an Samstagen	250,00	Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	430,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1986,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	298,00	Euro

(2) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	215,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	993,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	298,00	Euro

**§ 8
Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	50,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	30,00	Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	30,00	Euro

**§ 9
Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 3. September 2012.

**§ 10
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 03. September 2012 außer Kraft.

Bochum, den 15.04.2016

Siegel

Das Presbyterium
der Ev. Kirchengemeinde Weitmar

.....
Die Vorsitzende des Presbyteriums

.....
Kirchmeister

.....
Presbyter/in